Haushaltssatzung der Kreisstadt Plauen für das Rechnungsjahr 1940

Auf Grund der §§ 83 ff. der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, G. 49) wird nach Beratung mit den Ratsherren folgende Haushaltssatzung erlassen:

\$ 1.

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1940 wird im ordentlichen Haushaltsplan in der Ausgabe auf 24 568 869 RM.

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Ausgabe auf 823,740 RM.

festgesetzt.

\$ 2.

Die Kebesätze für die Gemeindesteuern, die für sedes Rechnungssahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt sestgesetzt:

1. Grundsteuer

	a) für die land= und forstwirtschaftlichen Betriebe	110	D.	ħ.
	b) " " Grundstücke "	130	"	"
2.	Gewerbesteuer			
	nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital "	260	**	"
3.	Zweigstellensteuer	338	"	*
4.	Bürgersteuer	700	"	11

§ 3.

Der Höchstbetrag der <u>Kassenkredite</u>, die im lausenden Rechnungssahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Stadthauptkasse in Anspruch genommen werden dürsen, wird auf 1 000 000 RM. sestgesetzt.

\$ 4.

Der Gesamthetrag der <u>Darlehen</u>, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans bestimmt sind, wird auf

465 740 RML

festgesetzt. Er soll nach dem Haushaltsplan für solgende Zwecke verwendet werden:

- 1. Restkaufgeld für das Grundstück Melanchthonstraße 1...... 212740 RM...

 Neueinstellung infolge Erlöschens der Darlehns-Ermächtigung gemäß
 § 76 Abs. 2 DGO. —

Plauen,

1940.

Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Plauen

(Stpl.)

Eugen Wörner

Zeidler, Stadtkämmerer

Anmerkungen f. Rückfeite